
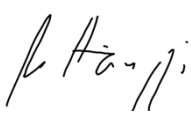




vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Basel, den 3. Oktober 2024

Vernehmlassung Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BVV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Organisation	Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin SGI
Adresse	Geschäftsstelle der SGI c/o Institut für Medizin und Kommunikation (IMK) Münsterberg 1 4001 Basel
Datum, Unterschrift	Basel, den 03. Oktober 2024  Mark Marston Geschäftsführender Präsident SGI  Matthias Hänggi Präsident Ärzte SGI

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin, SGI, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung Stellung zu nehmen.

Die SGI ist eine nationale Fachgesellschaft, welche die Interessen der Intensivmedizin vertritt. Die SGI zählt über 800 Mitglieder aus der Intensivpflege. Als Fachgesellschaft ist sie auf nationaler Ebene mit zahlreichen Verbänden und Gesellschaften vernetzt, wie OdASanté, SBK, der SIGA und Notfallpflege Schweiz, GDK und H+.

Allgemeine Bemerkungen

Zu Beginn des erläuternden Berichts wird hervorgehoben, dass die sich in der Vernehmlassung befindenden Massnahmen in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet, wurden. Dies mag für die Einführung der Titelnachträge, wie auch für das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» richtig sein, trifft aber nicht auf die Massnahme der Flexibilisierung des Angebots bei NDS HF zu. Wie im Bericht richtigerweise erwähnt, sind insbesondere die NDS HF in Anästhesie-; Intensiv- und Notfallpflege (AIN) von dieser Massnahme betroffen. Die SGI, wie auch der SBK-ASI und die betroffenen Fachverbände, Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) und Notfallpflege Schweiz, wurden von den Verantwortlichen des SBFJ erst einige Wochen vor Beginn dieser Vernehmlassung über diese Massnahme und die Implikationen auf die NDS HF AIN informiert. Um für diese Vernehmlassung eine gemeinsame Position zu entwickeln, musste der meinungsbildende Prozess innerhalb kürzester Zeit angestossen, vorangetrieben und abgeschlossen werden. Bei nachgelagerten Arbeiten, der Revision der MiVo HF oder der Erledigung des von H+ und OdASanté geforderten Prüfantrags, sind deshalb die genannten Verbände zwingend von Beginn an zeitgerecht miteinzubeziehen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin SGI begrüsst die Massnahmen zur Stärkung der höheren Fachausbildung. Die Überführung der Nachdiplomstudiengänge AIN in die höhere eidgenössische Fachprüfung führt zu einer besseren Sichtbarkeit der Abschlüsse und zu deren Besserstellung im NQR. Die SGI erwartet ein breit abgestütztes Verfahren zur Festlegung der Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel mit allen Fachrichtungen und Verbänden sowie der OdA Santé (nach Art. 28. Absatz 2).

Der Erwerb der praktischen Kompetenzen (540 Lernstunden) ist im aktuellen Rahmenlehrplan höher gewichtet als die theoretischen Kompetenzen (360 Lernstunden). Dies sollte in einer kommenden Regelung der Lerninhalte vor einer HFP unbedingt beibehalten bleiben. Hier ist besonders relevant sicherstellen, in welchem Rahmen der Erwerb dieser Kompetenzen - insbesondere der praktischen Kompetenzen – ermöglicht wird. Die Qualität der kontinuierlichen Begleitung in der Praxis muss gewährleistet bleiben, nach Artikel 5 BBG und Artikel 12 und 13 der MiVoHF. Zudem sollten an den Praxisorten die entsprechenden hochkomplexen Patientensituationen in genügender Häufigkeit vorkommen. Eine Regelung der Akkreditierung der Praxis-Lernorte, beispielsweise durch eine von den verantwortlichen Fachverbänden ausgesprochene Zertifizierung, erscheint massgeblich.

Die Nachdiplomstudiengänge sind weit mehr als eine Vertiefung des Pflegediploms HF. Sie stellen eine hochspezifische und -spezialisierte Ausbildung mit zahlreichen Berufsbildenden Kompetenzen dar. Dies gilt für alle 3 Fachrichtungen AIN und noch stärker für die pädiatrische/neonatologische Intensivpflege sowie die pädiatrische Notfallpflege.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetz, BBG

Art. 28 Abs. 1^{bis} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

Die SGI unterstützt, dass eidgenössische Prüfungen künftig neben den Amtssprachen auch in englischer Sprache angeboten werden können.

Art. 29 Höhere Fachschulen

Die SGI weist auf einen sachlichen Fehler in den Erläuterungen zu Artikel 29 im erläuternden Bericht hin: Am Ende des zweiten Absatzes auf Seite 28 wird fälschlicherweise angegeben, dass das NDS HF AIN auf einem tertiären Abschluss in Pflege aufbaut. Korrekt ist, dass das NDS HF AIN auf einem Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder FH basiert. Der erläuternde Bericht ist dementsprechend zu korrigieren.

Zur Erläuterung: Im Bereich der Pflege gibt es folgende tertiäre Abschlüsse, die die Zulassungsbedingungen zum NDS HF AIN nicht erfüllen:

- Fachmann/Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidgenössischem Fachausweis
- Fachmann/Fachfrau Langzeitpflege und Betreuung mit eidgenössischem Fachausweis

Im erläuternden Bericht wird richtigerweise festgehalten, dass der Vorschlag des SBF1, die Nachdiplomstudien NDS HF zu flexibilisieren, Auswirkungen auf die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) hat. Da der durch das SBF1 anerkannte Rahmenlehrplan (RLP) NDS HF AIN stark formalisiert ist, spricht sich das SBF1 dafür aus, die NDS HF AIN in das formale Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung (HFP) zu überführen (erläuternder Bericht, S. 20).

Diesen Vorschlag, das NDS HF AIN in eine HFP AIN zu überführen, hat die SGI mit Vertreter: innen der folgenden Verbände diskutiert: OdA Santé, H+, SBK-ASI, SIGA, Notfallpflege Schweiz und die Swiss Society of Anaesthesiology and Perioperative Medicine (SSAPM).

In diesen Diskussionen wurden mehrere Risiken identifiziert (siehe Anhang 1, SWOT-Analyse von H+), die mit einer Überführung des NDS HF AIN in eine HFP AIN verbunden sein könnten. Das bedeutet, **dass die SGI einer Überführung nur zustimmt, wenn sichergestellt ist, dass alle reglementierenden Elemente des aktuellen RLP NDS HF AIN in die Prüfungsordnung und Wegleitung einer HFP AIN (oder alternativ in die Prüfungsordnungen und Wegleitungen pro Spezialisierung) übernommen werden können.** Ausführlicher formuliert:

Trägerschaft:

- Die Trägerschaft der HFP AIN ist durch den Einsitz aller relevanten Fachgesellschaften (SGI, SIGA, Notfallpflege) in der Qualitätskommission und Prüfungskommission sicherzustellen.

Qualitätssicherung:

- Die Kompetenzen der dipl. Expert:innen Intensivpflege NDS HF wurden von der Fachgesellschaft (SGI) nach den CanMeds definiert und basieren auf internationalen Standards der ESCCM. Diese wurden schweizweit validiert und an die schweizerische Praxis angepasst. Diese Standards müssen die Grundlage für die Entwicklung der HFP Intensivpflege bilden.
- Alle reglementierenden Elemente des aktuellen RLP NDS HF AIN müssen in die Prüfungsordnung und Wegleitung der HFP AIN übernommen werden. Die SGI bevorzugt eine HFP für die Intensivpflege.
- Die QSK HFP Intensivpflege muss mehrheitlich, jedoch mindestens paritätisch, aus Vertreter:innen des Fachverbandes SGI bestehen, um die Expertise im Bereich Intensivpflege zu garantieren.
- Die QSK ist für die Anerkennung der Bildungsanbieter verantwortlich, die vorbereitende Module anbieten. Diese Anbieter müssen verbindliche Qualitätskriterien erfüllen, welche den aktuellen Anforderungen an die Lernorte Praxis der OdASanté mindestens entsprechen.
- Die Inhalte und Abschlüsse der vorbereitenden Module müssen durch die QSK anerkannt werden (aktuell können von der QSK nur Modulabschlüsse anerkannt werden).
- Die personellen und strukturellen Anforderungen an den Lernort Praxis müssen verbindlich durch die Fachgesellschaft festgelegt werden, zum Beispiel in Form einer Zertifizierung durch die SGI. Dazu gehören Anforderungen an die Berufsbildner: innen, die Anzahl Berufsbildner: innen pro Studierende, das Ausbildungskonzept in der Praxis, das Angebot relevanter Fachspezialisierungen sowie das Qualifikationsverfahren.
- Die Zulassungsbedingungen zur HFP Intensivpflege sowie die Prüfungsform müssen durch die QSK in der Prüfungsordnung festgelegt werden.

Ausbildung:

- Die Zulassungsbedingungen für die Anstellung am Lernort Praxis müssen definiert werden.

Anerkennungsverfahren:

- Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Intensivpflege muss geregelt werden, da insbesondere Grenzregionen wie Genf, Lausanne, Basel, das Tessin und St. Gallen auf ausländische Fachkräfte angewiesen sind.
- Altrechtliche Abschlüsse wie NDS HF Intensivpflege und Fachausweis Intensivpflege sollen im Sinne eines nachträglichen Titelerwerbs als HFP Intensivpflege anerkannt werden.

Finanzierung:

- Pflegefachpersonen, die eine HFP Intensivpflege absolvieren, sollten sich nicht finanziell an den vorbereitenden Modulen oder der Prüfung beteiligen müssen. Es ist daher zu klären, wie Arbeitgeber und Kantone die Finanzierung übernehmen.

SGI-SSMI

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

- Die Finanzierung der HFP AIN für Personen, die ausserhalb der Schweiz wohnen, muss geregelt werden.

Durchlässigkeit zur Hochschule:

- Die Durchlässigkeit zur Hochschule für Absolvent:innen der HFP Intensivpflege muss zwingend gewährleistet werden (z.B. durch die vereinfachte Zulassung zum Bachelor FH in Pflege sowie ein verkürztes Studium).
- Die Vorteile dieser Durchlässigkeit müssen aufgezeigt werden, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Abschlusses zu erhöhen.

Einige dieser Forderungen stehen im Widerspruch zur Haltung des SBFI im erläuternden Bericht auf Seite 7, wonach vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen zum Weiterbildungsmarkt gehörten und daher nicht reglementiert seien.

Eine Überführung des NDS HF AIN in eine HFP AIN muss dazu führen, dass die Attraktivität dieser Spezialisierung für dipl. Pflegefachpersonen steigt und die Anzahl der Abschlüsse zunimmt – oder mindestens stabil bleibt. Um diese Attraktivitätssteigerung zu erreichen, ist es unerlässlich, dass die Erarbeitung der Prüfungsordnung und der Wegleitung in enger Zusammenarbeit mit der SGI erfolgt.

Artikel 29a Bezeichnungsrecht

Keine Bemerkungen.

Art. 44a Titelzusätze

Die SGI ist nicht damit einverstanden, dass der Titelzusatz «Professional Bachelor» sowohl von Absolvent: innen einer eidgenössischen Berufsprüfung, als auch von Absolvent: innen einer Höheren Fachschule getragen werden darf. Begründet wird diese Position durch folgende Argumente:

- **Eidg. FA und Diplom HF – unterschiedliche Kompetenzniveaus**

Die Abschlüsse eidg. Fachausweis und Diplom HF unterscheiden sich stark im erreichten Kompetenzniveau. Dies wird durch die aktuellen Bestimmungen im Gesundheitsberufegesetz GesBG und in den Verordnungen zum Krankenversicherungsgesetz verdeutlicht, die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und die Zulassung zur freiberuflichen Tätigkeit auf die diplomierten Pflegefachpersonen – HF und FH – beschränken.

- **Vorschlag mindert die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF**

Wird Absolvent: innen einer Berufsprüfung analog der HF-Absolvent: innen der Titel Professional Bachelor verliehen, mindert dies die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF.

Dies steht im Widerspruch zum Paket 1 der Pflegeinitiative, also der Umsetzung des Bundesverfassungsartikels 117b, und dem ursprünglichen Ziel des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen», dass darauf abzielte, die Bekanntheit, Sichtbarkeit und das Ansehen der Höheren Fachschulen stärken.

- Gefährdung der Patientensicherheit

Bereits heute nehmen wir mit Besorgnis wahr, dass in der Pflege Personen mit einem eidg. Fachausweis weit über ihre Kompetenzen eingesetzt werden – teilweise mit denselben Aufgaben und Rollen wie dipl. Pflegefachpersonen HF und FH. Wenn nun Personen mit einem HF-Diplom und einem eidg. Fachausweis denselben Titelzusatz erhalten, so fördert dies die Praxis, Personen mit einem eidg. Fachausweis wie dipl. Pflegefachpersonen einzusetzen. Kurz: Ein Titelzusatz für zwei Ausbildungsniveaus gefährdet die Patientensicherheit, weil er Kompetenzen suggeriert, die nicht bei jedem Abschlussniveau gegeben sind.

- Verwässerung der Titel

Titel und Titelzusätze haben auch für Patient: innen sowie deren Angehörigen eine Signalwirkung. Wird der Titelzusatz «Professional Bachelor» eingeführt, so ist es für die genannten Personengruppen noch schwieriger, einzuschätzen, welche Berufspersonen über welche Kompetenzen verfügen.

Die Einführung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» für Absolvent: innen einer eidgenössischen Berufsprüfung sowie einer Höheren Fachschule würde im Bereich Pflege dazu führen, dass folgende Berufsgruppen über einen «Bachelor» verfügen: Dipl. Pflegefachpersonen FH, die an einer Fachhochschule ein Bachelorstudium abgeschlossen und somit über einen Bachelor of Science in Nursing verfügen, dipl. Pflegefachpersonen HF und Fachpersonen in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis sowie Fachpersonen Langzeitpflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis, die den Titelzusatz «Professional Bachelor» erhielten. Dass all diese Berufsgruppen im Titel oder im Titelzusatz die Bezeichnung «Bachelor» tragen würden, führt zu einer Verwässerung der Titel und zu einer Verwischung der Unterschiede in den jeweiligen Kompetenzen – mit der Konsequenz, dass die Patientensicherheit gefährdet ist und die Pflegequalität sinkt, wenn Fachpersonen nicht entsprechend ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Damit sich die SGI mit den Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» einverstanden erklären kann, müsste der Titelzusatz für die eidgenössischen Fachausweise sprachlich klar vom Titelzusatz der Diplome HF unterschieden werden. Nur so wäre sichergestellt, dass die Abstufung der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen berücksichtigt wird. Damit unsere Forderung nach einer Berücksichtigung der Abstufung der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen vollends erfüllt ist, müssten

zusätzlich die Inhaber: innen eines Diploms auf Stufe Nachdiplom HF (NDS HF), also die NDS HF mit einem vom SBFJ anerkannten Rahmenlehrplan, den Titelzusatz «Professional Master» erhalten.

Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

Die SGI unterstützt, dass die unzulässige Verwendung der Bezeichnung «Höhere Fachschule» künftig strafrechtliche Konsequenzen hat.

Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

Die SGI begrüsst, dass die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zusammen mit den vollständig geschützten Titeln geführt werden dürfen. Diese Massnahme ist jedoch ungenügend, um die im erläuternden Bericht erwähnte «mögliche Verwechslungsgefahr» von Titeln – insbesondere auch von Hochschultiteln – zu vermeiden. Zur Begründung dieser Position verweisen wir auf die Argumente unter Art. 44 a BBG weiter oben.

Art. 73

Keine Bemerkungen.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Berufsbildungsverordnung, BBV

Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}

Keine Bemerkungen.

Art. 77 und Art. 78 aufgehoben

Keine Bemerkungen.

Abschliessende Bemerkungen

Die SGI verweist erneut auf folgende Massnahme, die im Rahmen des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen» formuliert wurde, jedoch nicht in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist: die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und den Hochschulen, die einerseits die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöhen soll, aber insbesondere zu einer angemessenen Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen auf Stufe HBB an Studiengängen von Hochschulen führen muss. Im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung ist auf S. 9 diese Verbesserung der Durchlässigkeit zu den Fachhochschulen als eine Massnahme zur Stärkung der höheren Berufsbildung erwähnt. Deshalb fordert die SGI, dass die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht auf derselben Seite erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher. Dass dieses Anliegen lediglich «an die zuständigen Akteure adressiert» wird – Konferenz Höhere Fachschule und swissuniversities (siehe erläuternder Bericht, S. 14) – reicht nicht. Die zuständigen Akteure müssen den Auftrag erhalten, die Best-Practice Vorgaben zu überarbeiten – und zwar im

SGI-SSMI

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

Sinne einer verbesserten Anrechnung von Bildungsleistungen auf der HBB-Stufe, einschliesslich der NDS HF AIN.

Am Ende des erläuternden Berichts wird betont, dass der Gesundheitsbereich unmittelbar von einer Stärkung der höheren Berufsbildung betroffen sei, weil die Mehrheit der Abschlüsse in der Pflege auf Stufe HBB erworben werde. Diese Stärkung ist im Kontext der Pflegeinitiative relevant.

Gerade wegen der hohen Relevanz der Höheren Berufsbildung im Gesundheitswesen fordern wir Sie auf, die Argumente aus dem Gesundheitswesen – und insbesondere die Argumente der Pflegefachpersonen – zu berücksichtigen. Dies sowohl bei der Einführung der Titelzusätze, die gemäss unserer Einschätzung in der vorgeschlagenen Form nicht zu einer Attraktivitätssteigerung, sondern einer Attraktivitätsminderung des Abschlusses dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann HF führen, als auch bei einer allfälligen Flexibilisierung der NDS HF und dessen Implikationen auf das NDS HF AIN.

Im Namen der SGI danke ich Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen und stehe Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin GIS

Mark Marston

Präsident

Anhang 1: SWOT-Analyse HFP Intensivpflege der SGI